

# Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf



*A Brand like a friend*

# Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Henkel AG & Co. KGaA,  
Düsseldorf

**Wertpapier-Kenn-Nummern:**

Stammaktien 604 840

Vorzugsaktien 604 843

**International Securities Identification Numbers:**

Stammaktien DE 0006048408

Vorzugsaktien DE 0006048432

Die Aktionäre unserer Gesellschaft  
werden hiermit zu der am  
**Montag, den 20. April 2009, 10.00 Uhr,**  
im Congress Center Düsseldorf,  
Eingang CCD-Stadthalle,  
Rotterdammer Straße 141,  
40474 Düsseldorf,  
stattfindenden  
**ordentlichen Hauptversammlung**  
eingeladen.

Einlass ab 8.30 Uhr

# Tagesordnung

## **1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Henkel AG & Co. KGaA und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats, des Corporate-Governance- und des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2008. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Henkel AG & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2008**

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss in der vorgelegten Fassung, der einen Bilanzgewinn von 548.737.876,54 Euro ausweist, festzustellen.

## **2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung**

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen folgende Verwendung des Bilanzgewinns in Höhe von 548.737.876,54 Euro für das Geschäftsjahr 2008 vor:

- |   |  |
|---|--|
| a) Zahlung einer Dividende von<br>0,51 Euro je Stammaktie<br>(Stück 259.795.875)    | = 132.495.896,25 Euro                    |
| b) Zahlung einer Dividende von<br>0,53 Euro je Vorzugsaktie<br>(Stück 178.162.875)  | = 94.426.323,75 Euro                     |
| c) Vortrag des verbleibenden<br>Betrags von<br>auf neue Rechnung<br>(Gewinnvortrag) | 321.815.656,54 Euro                      |
|   | <hr/> <hr/> <u>= 548.737.876,54 Euro</u> |

Eigene Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Der aus dem Bilanzgewinn auf die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien entfallende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin**

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern der

Geschäftsführung der Henkel KGaA (bis 14.04.2008) bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin (ab 14.04.2008) für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

## **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

## **5. Beschlussfassung über die Entlastung des Gesellschafterausschusses**

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2008 amtierenden Mitgliedern des Gesellschafterausschusses für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin/Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

## **7. Beschlussfassung über die Ergänzung von Art. 28 der Satzung um einen neuen Absatz 3**

Entsprechend den Regelungen zum Aufsichtsrat sollen auch für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses Ersatzmitglieder gewählt werden können. Hierbei soll die Wahl von Ersatzmitgliedern gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses oder auch während der laufenden Amtszeit erfolgen können.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Art. 28 der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Für die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Wahl kann gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses oder während der laufenden Amtszeit erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Gesellschafterausschusses vorzeitig aus, ohne dass die Hauptversammlung einen Nachfolger gewählt hat, so tritt das Ersatzmitglied, sofern bei der Wahl des Ersatzmitgliedes nichts anderes festgelegt wurde, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds an dessen Stelle.“

### **8. Beschlussfassung über die Änderung/Ergänzung von Art. 17 Abs. 6 und Abs. 9 der Satzung**

Neben dem Nominierungsausschuss hat der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss eingerichtet, der die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie die Verabschiedung des Vorschlags an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vorbereitet und auch Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance behandelt. Darüber hinaus wird der Prüfungsausschuss auch die Quartals- und Halbjahresfinanzberichte vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtern.

In Übereinstimmung mit den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex soll die Ausschusstätigkeit gesondert vergütet werden. Vorgeschlagen wird, dass – mit Ausnahme der Mitglieder des Nominierungsausschusses – die Mitglieder eines Ausschusses 50% der auf ein Aufsichtsratsmitglied entfallenden Gesamtbarvergütung, bestehend aus einer jährlichen Festvergütung von 20.000 EUR (Art. 17 Abs. 2 der Satzung) bzw. einem Dividendenbonus (Art. 17 Abs. 3 der Satzung), erhalten; der Vorsitzende soll 100% der auf ein Aufsichtsratsmitglied entfallenden Gesamtbarvergütung erhalten. Diese Ausschussvergütung soll erstmals für das Geschäftsjahr 2009 bezahlt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Art. 17 Abs. 6 und Abs. 9 der Satzung erhalten folgende Fassung (Ergänzungen sind durch Fettdruck markiert):

„(6) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der auf ein einfaches Mitglied nach Absätzen 2 bis 5 entfallenden Gesamtvergütung. **Mitglieder, die zugleich einem oder mehreren Ausschüssen des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich eine Vergütung von 50% der auf ein Mitglied entfallenden Vergütung i.S.v. Absätzen 2 und 3; wenn sie Vorsitzender eines oder mehrerer Ausschüsse sind, eine solche von 100%. Die Tätigkeit im Nominierungsausschuss wird nicht gesondert vergütet.** Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat **oder einem Ausschuss** angehören oder den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat **oder in einem Ausschuss** geführt haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

(9) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die auf ihre Gesamtvergütung und den Auslagenersatz gesetzlich entfallende Umsatzsteuer von der Gesellschaft erstattet. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats **und seiner Ausschüsse**, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 500 Euro. **Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.**“

b) Die vorstehende Satzungsänderung findet erstmals für das Geschäftsjahr 2009 Anwendung.

### **9. Beschlussfassung über die Änderung/Ergänzung von Art. 7 der Satzung**

Gemäß § 27a WpHG (in der Fassung durch das Risikobegrenzungs-gesetz), der am 31. Mai 2009 in Kraft tritt, müssen Meldepflichtige im Sinne der §§ 21, 22 WpHG (Angabe von Stimmrechtsanteilen), die die Schwelle von 10% der Stimmrechte oder eine höhere Schwelle erreichen oder überschreiten, der Gesellschaft die

mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel innerhalb von 20 Handelstagen nach Erreichen oder Überschreiten dieser Schwellen mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht zusätzlich zu der Verpflichtung der Angabe von Stimmrechtsanteilen gemäß §§ 21, 22 WpHG.

Durch die Mitteilungen i.S.v. § 27a WpHG sollen der Kapitalmarkt und die anderen Aktionäre frühzeitig über die von künftigen Großaktionären verfolgten Ziele informiert werden. Henkel hat eine besondere Aktionärsstruktur: rd. 52,18% der Stimmrechte werden von den Mitgliedern des Aktienbindungsvertrags der Familie Henkel gehalten.

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Aktionärsstruktur schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat vor, Art. 7 der Satzung wie folgt zu fassen (Ergänzungen sind durch Fettdruck markiert):

„7. Übertragung von Aktien, **Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen**

(1) Ein Teil der von der Familie Henkel gehaltenen Stammaktien unterliegt hinsichtlich ihrer Übertragung den Beschränkungen des Aktienbindungsvertrags der Familie Henkel.

(2) § 27a Abs. 1 WpHG in der Fassung durch **Risikobegrenzungs-gesetz findet keine Anwendung.**“

## 10. Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Frau Dr. Friderike Bagel hat mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner niedergelegt. Nach Artikel 12 Abs. 4 Satz 3 der Satzung ist für die restliche Amtszeit von Frau Dr. Bagel ein neues Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner zu wählen.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 Mitbestimmungsgesetz 1976 und Artikel 12 Abs. 1 der Satzung aus je acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der

Arbeitnehmer. Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind durch die Hauptversammlung zu wählen; die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

**Herrn Prof. Dr. Theo Siebert**

Geschäftsführender Gesellschafter de Haen-Carstanjen & Söhne, Düsseldorf

*Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:*

Deutsche Bank AG

E.ON AG

ERGO AG

Merck KGaA

*Mitgliedschaften in mit einem gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsrat vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:*

DKSH Holding Ltd., Schweiz

E. Merck OHG

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung für die restliche Amtszeit der ausscheidenden Frau Dr. Bagel zum Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner zu wählen.

## 11. Wahl eines Ersatzmitglieds für den Gesellschafterausschuss

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 7 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ergänzung der Satzung schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat vor,

**Herrn Boris Canessa**

Unternehmer, Düsseldorf

*Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:*

Wilhelm von Finck AG

zum Ersatzmitglied für alle derzeit amtierenden Mitglieder des Gesellschafterausschusses mit folgender Maßgabe zu bestellen:

Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Gesellschafterausschusses, wenn ein derzeit amtierendes Mitglied des Gesellschafterausschusses vor Ablauf der regulären Amtszeit aus dem Gesellschafterausschuss ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger wählt. Die Amtszeit des in den Gesellschafterausschuss nachgerückten Ersatzmitglieds endet mit Schluss der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für das ersetzte Gesellschafterausschussmitglied gewählt wird, spätestens aber zum Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des ersetzten Gesellschafterausschussmitglieds abgelaufen wäre.

Scheidet das in den Gesellschafterausschuss nachgerückte Ersatzmitglied vor Ablauf der Amtszeit des Gesellschafterausschusses wieder aus, so nimmt es seinen ursprünglichen Platz als Ersatzmitglied wieder ein.

## **12. Beschlussfassung über die neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts**

Auf Grund des Auslaufens der in der letzten Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung soll die persönlich haftende Gesellschafterin erneut zum Erwerb eigener Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots ermächtigt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 19. Oktober 2010 Stamm- oder Vorzugsaktien der Gesellschaft zu erwerben mit der Maßgabe, dass auf die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als ein rechnerischer Anteil von 10% am jeweiligen Grundkapital entfällt.

Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen durch die Gesellschaft, aber auch

durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Die in der Hauptversammlung vom 14. April 2008 beschlossene und bis zum 13. Oktober 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

- b) Der Erwerb der Aktien erfolgt nach Wahl der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.
  - (1) Beim Erwerb über die Börse darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs im XETRA-Handel (elektronisches Wertpapierhandelssystem der Deutsche Börse AG) oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem am Tag des Eingehens der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10% unter- oder überschreiten.
  - (2) Im Falle des Erwerbs über ein öffentliches Kaufangebot bzw. bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots legt die Gesellschaft den Kaufpreis oder die Kaufpreisspanne je Aktie fest. Im Falle der Festlegung einer Kaufpreisspanne wird der endgültige Preis aus den vorliegenden Annahmeerklärungen bzw. Verkaufsangeboten ermittelt. Das Angebot bzw. die Aufforderung kann eine Annahme- bzw. Angebotsfrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Annahme- bzw. Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots während der Annahme- bzw. Angebotsfrist erhebliche Kursbewegungen ergeben.

Der Kaufpreis bzw. die Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft der gleichen Gattung im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten fünf Handelstagen vor Veröffentlichung des Angebots bzw. der Aufforderung um nicht

mehr als 10% unter- oder überschreiten. Im Falle einer Kaufpreisanpassung ist der maßgebliche Wert nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der endgültigen Entscheidung über die Angebotsanpassung zu bestimmen.

Das Volumen kann begrenzt werden. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener bzw. angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

(3) Die Gesellschaft wird die Entscheidung über die Gattung der zu erwerbenden Aktien nach Maßgabe des Interesses der Aktionäre und der Gesellschaft unter Berücksichtigung der beschlossenen Zwecke treffen.

c) Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in d) genannten Zwecke ausgeübt werden. Erfolgt die Verwendung zu einem oder mehreren der in d) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien ausgeschlossen. Darüber hinaus kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats im Fall der Veräußerung von erworbenen eigenen Aktien im Rahmen eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen.

d) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats die auf Grund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot auch wie folgt zu verwenden:

(1) Sie an Dritte zu veräußern oder in sonstiger Weise zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.

(2) Gegen Barzahlung an Dritte zu veräußern, sofern der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierbei darf der anteilige Betrag am Grundkapital der Aktien, die auf Grund dieser Ermächtigung veräußert werden, zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden, insgesamt 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. Ausübens dieser Ermächtigung bestehenden jeweiligen Grundkapitals nicht übersteigen.

(3) Sie ganz oder teilweise einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder deren Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung erfolgt im Wege der Kapitalherabsetzung oder derart, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich gemäß § 8 Abs. 3 AktG der rechnerische Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht; im letzteren Fall ist die persönlich haftende Gesellschafterin zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

#### **Bericht an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 12 der Tagesordnung**

Die unter **Punkt 12** vorgeschlagene Ermächtigung betrifft den Erwerb eigener Aktien. Die von der Hauptversammlung vom 14. April 2008 zu Tagesordnungspunkt 9 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt nur bis zum 13. Oktober 2009. Sie soll daher zusammen mit den Ermächtigungen zu anderen Veräußerungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG und der Ermächtigung zur Einziehung gemäß § 71 Abs. 1



Nr. 8 Satz 6 AktG erneut beschlossen werden. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

In Übereinstimmung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG können über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorgesehen werden. So sollen eigene Aktien auch durch ein an die Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erworben werden können. Bei diesen Varianten können die Aktionäre entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese andienen möchten.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern die Anzahl der angedienten bzw. angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, kann der Erwerb bzw. die Annahme unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Einer solchen Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Ferner soll dazu ermächtigt werden, bei einer Veräußerung von eigenen Aktien im Rahmen eines an die Aktionäre gerichteten Angebots das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies ist erforderlich, um die Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Angebots an die Aktionäre technisch durchführen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden; insbesondere unter Ausschluss des Bezugsrechts zu folgenden:

Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von Unternehmenszusammenschlüssen auf Dritte als Gegenleistung zu übertragen. Welche Aktiengattung für diesen Zweck eingesetzt wird, hängt von den Bedingungen der Transaktion ab.

Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder bei Unternehmenszusammenschlüssen zunehmend eine Gegenleistung in Form von eigenen Aktien. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung zur Übertragung der erworbenen Aktien soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel nutzen zu können. Dem trägt die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss Rechnung. Die Entscheidung, ob im Einzelfall eigene Aktien oder – sofern vorhanden – Aktien aus einem genehmigten Kapital genutzt werden, trifft die persönlich haftende Gesellschafterin unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre der Gesellschaft. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird die persönlich haftende Gesellschafterin den Börsenkurs der jeweiligen Henkel-Aktien berücksichtigen; eine schematische Anknüpfung an den Börsenkurs ist nicht vorgesehen, damit nicht einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch eventuelle Schwankungen des Börsenkurses in Frage gestellt werden können. Konkrete Pläne für ein Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Schließlich ist vorgesehen, die Verwaltung auch zu ermächtigen, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG an Dritte in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot gegen Barzahlung veräußern zu können. Hierdurch wird die Verwaltung in die Lage versetzt, die Eigenmittel der Gesellschaft flexibel den jeweiligen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen kurzfristig reagieren zu können. Die Vermögens- und Beteiligungsinteressen der Aktionäre werden hierbei angemessen gewahrt. Die Ermächtigung stellt sicher, dass auch zusammen mit einer Ausnutzung genehmigten Kapitals nicht mehr als 10% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre



verkauft bzw. ausgegeben werden kann. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden können, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Hierbei wird sich die Verwaltung unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenpreis so gering wie möglich zu bemessen. Konkrete Pläne für ein Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Die Ermächtigung umfasst sowohl Aktien, die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben werden, als auch solche, die aufgrund von Ermächtigungsbeschlüssen früherer Hauptversammlungen erworben wurden. Die derart erworbenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss eingezogen werden können. Die Einziehung erfolgt hierbei entweder im Wege der Herabsetzung des Grundkapitals oder aber entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durch Erhöhung des rechnerischen Anteils der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird im Falle der Ausnutzung der Ermächtigung die nachfolgende Hauptversammlung hierüber unterrichten.

### **Ausgelegte Unterlagen**

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen zu TOP 1 und 2 die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern, Bericht des Aufsichtsrats, Corporate-Governance- und Vergütungsbericht, Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorgenannte Unterlagen sind über das Internet verfügbar ([www.henkel.de/hv](http://www.henkel.de/hv); [www.henkel.com/agm](http://www.henkel.com/agm)) und werden auch in der Hauptversammlung der Henkel AG & Co. KGaA ausliegen.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 437.958.750 Euro. Es ist eingeteilt in insgesamt 437.958.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,- Euro, davon 259.795.875 Stammaktien mit ebenso vielen Stimmrechten sowie 178.162.875 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

### **Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung (Stamm- und Vorzugsaktien) und zur Ausübung des Stimmrechts (nur Stammaktien) sind gemäß Art. 20 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter Vorlage eines von ihrem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweises ihres Aktienbesitzes spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, also unter Berücksichtigung der Regelung des § 123 Abs. 4 AktG bis zum Ablauf des **9. April 2009** unter nachstehender Adresse angemeldet haben:

**Henkel AG & Co. KGaA**  
**c/o Dresdner Bank AG**  
**WASHV dwpbank AG**  
**Wildunger Straße 14**  
**60487 Frankfurt am Main**  
**Fax: 0 69 / 50 99 – 11 10**  
**E-Mail: [hv-eintrittskarten@dwpbank.de](mailto:hv-eintrittskarten@dwpbank.de)**

Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des **21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, also auf den Beginn des 30. März 2009** beziehen. Bei Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kredit- oder Finanzinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann die Bescheinigung über den Aktienbesitz von der Gesellschaft oder von einem Notar, einer Wertpapiersammelbank sowie einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ausgestellt werden. Die Anmeldung und der Nachweis haben in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der Hauptversammlung

(Stamm- und Vorzugsaktionäre) und die Ausübung des Stimmrechts (nur Stammaktien) als Aktionär nur gilt, wer den Nachweis erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts verweigern.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären über die Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung zugesandt. Um einen rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Um eine ordnungsgemäße Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern, bitten wir Sie, sich frühzeitig und nur dann anzumelden, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung ernsthaft beabsichtigen.

### **Vollmachten/Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht (nur Stammaktien) durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vollmacht ist, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, grundsätzlich schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Bei Vollmachten an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG) oder Personen i.S.v. § 135 Abs. 9 AktG, insbesondere Aktionärsvereinigungen, genügt es jedoch, wenn die Vollmacht vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird. Dabei muss die Vollmachtserklärung vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären wie bisher an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte

zur Hauptversammlung, mit der ein entsprechendes Vollmachtsformular verbunden ist.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen dazu eine Vollmacht und besondere Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen die ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht bis spätestens zum **16. April 2009** eingehend an die in der Vollmacht angegebene Adresse senden. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können statt in Schriftform wahlweise auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren elektronisch über das Internet erteilt werden. Per Internet können Vollmachten und Weisungen noch am Tag der Hauptversammlung bis zum Schluss der Rede des Vorsitzenden des Vorstands erteilt oder geändert werden.

Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter – insbesondere per Internet – sind in einem Merkblatt enthalten, welches den Aktionären mit der Eintrittskarte zugesandt wird. Entsprechende Informationen sind auch im Internet einsehbar ([www.henkel.de/hv](http://www.henkel.de/hv); [www.henkel.com/agm](http://www.henkel.com/agm)).

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb auch nach erfolgter Anmeldung über ihre Aktien frei verfügen.

## **Teilweise Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorsitzenden des Vorstands werden live im Internet übertragen. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung gleichfalls im Internet veröffentlicht.

## **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Eventuelle Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

**Henkel AG & Co. KGaA**  
– Hauptversammlung 2009 –  
**Investor Relations**  
**Henkelstr. 67**  
**40589 Düsseldorf**  
**Fax: 02 11 / 798 – 2863**  
**E-Mail: [investor.relations@henkel.com](mailto:investor.relations@henkel.com)**

Zugänglich zu machende Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären werden nach ihrem Eingang im Internet ([www.henkel.de/hv](http://www.henkel.de/hv); [www.henkel.com/agm](http://www.henkel.com/agm)) veröffentlicht. Dabei werden die bis zum Ablauf des **6. April 2009** (24.00 Uhr) unter vorstehender Adresse eingegangenen Anträge oder Wahlvorschläge berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

## **Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger**

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 25. Februar 2009 veröffentlicht worden.

Düsseldorf, im Februar 2009

Henkel AG & Co. KGaA

Henkel Management AG (persönlich haftende Gesellschafterin)

Der Vorstand



**Mix**

Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten  
Wäldern und anderen kontrollierten Herkünften  
[www.fsc.org](http://www.fsc.org) Zert.-Nr. GFA-COC-001502  
© 1996 Forest Stewardship Council

Henkel

*A Brand Like a Friend*